



Landkreistag Saarland

Geschäftsbericht

**für den Zeitraum vom 24.09.2010 bis zum
10.11.2011**

Presseexemplar

(Sperrfrist: 10.11.2011, 11.00 Uhr)

**zur Vorlage an die Hauptversammlung des Landkreistages
Saarland am 10.11.2011 in Nonnweiler-Braunshausen**

Inhalt

1. Vorbemerkung	(S. 3)
2. Neuorganisation und Neuregelungen im Bereich des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)	(S. 4)
a) Übergang von ARGEn in gemeinsame Einrichtungen / Zulassung weiterer Optionskommunen im Saarland	(S. 4)
b) Bedarf für Bildung und Teilhabe (sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“)	(S. 8)
c) Sondierungsgespräche zur Umsetzung des SGB II	(S. 15)
3. Schulstrukturreform	(S. 17)
4. Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahre	(S. 20)
5. Projekt zur Einführung der Integrierten Berichterstattung in den saarländischen Jugendämtern	(S. 22)
6. Änderung des saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG)	(S. 26)
7. Projekt „Zukunft Kommunen 2020“ und interkommunale Kooperation	(S. 29)
8. Kommunale Finanzsituation	(S. 33)
9. Änderung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes	(S. 37)
10. Organisation der saarländischen Vollzugspolizei	(S. 40)
11. Unterbringung als gefährlich eingestufte Straftäter (Therapieunterbringungsgesetz)	(S. 42)
12. Arbeitsgemeinschaft der saarländischen Waffenbehörden	(S. 46)
13. Auswirkungen der Mobilfunktechnologie	(S. 48)
14. Europapreis	(S. 50)
15. Schlussbemerkung und Danksagung	(S. 52)

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Aufgabenerfüllung von Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland zu ausgewählten inhaltlichen Themen im Berichtszeitraum.

Der Landkreistag Saarland ist ein kommunaler Spitzenverband, dem die fünf saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken angehören. Der Verband besteht seit 1957.

Der Landkreistag hat die Aufgabe

- den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung zu pflegen;
- die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder und ihrer Einrichtungen zu vertreten;
- Landesregierung und Landesgesetzgeber bei allen Vorhaben, die kreisrelevant sind, zu beraten;
- den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten;
- die Aufgaben und Interessen der Landkreise in der Öffentlichkeit darzustellen;
- die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken im Deutschen Landkreistag und in öffentlichen oder sonstigen Institutionen innerhalb und außerhalb des Saarlandes zu vertreten;
- die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene, mithin mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und anderen kommunalen Verbänden und Stellen zu pflegen.

Die Mitglieder des Landkreistages Saarland sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe der Satzung Vertreter/innen in die Verbandsorgane zu entsenden. Verbandsorgane sind die Hauptversammlung und der Vorstand, der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Landkreistages. Der Verband unterhält am Standort Saarbrücken eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle zu unterstützen und die Aufgaben des Landkreistages nach Kräften zu fördern.

2. Neuorganisation und Neuregelungen im Bereich des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

a. Übergang von ARGEn in gemeinsame Einrichtungen / Zulassung weiterer Optionskommunen im Saarland

Wer geglaubt hat, grundsätzliche und wesentliche Entscheidungen seien dem Gesetzgeber bzw. der vollziehenden Gewalt – auch in Form der Gubernative – vorbehalten, der wurde durch richtungsweisende Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Sozialbereich eines anderen belehrt. Eines dieser Urteile betrifft die sog. Arbeitsgemeinschaften im Bereich des SGB II (die sog. ARGEn), die ab dem Jahre 2005 als besondere Form der Mischverwaltung mit der Umsetzung des SGB II neben den Optionskommunen und der getrennten Aufgabenwahrnehmung betraut waren. Kurz zusammengefasst hat das BVerfG in seinem Urteil vom 20. Dezember 2007 die einheitliche Aufgabenwahrnehmung von kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit in den ARGEn als mit dem Grundgesetz nicht vereinbare Mischverwaltung gesehen und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis Ende des Jahres 2010 eine mit dem Grundgesetz übereinstimmende Neuregelung zu treffen. Somit kommen die daraus resultierenden Neuerungen und Umstrukturierungen gerade im Verlaufe des vergangenen Jahres zum Tragen.

Die Folge der Entscheidung des BVerfG waren mehrere Gesetzentwürfe auf Bundesebene, wonach zum Einen die Option im Grundgesetz (Art. 91e GG) festgeschrieben wurde, allerdings in ihrer Anzahl „begrenzt“. Praktisch bedeutete dies eine Ausweitung von bestehenden 67 auf 108 Optionskommunen bundesweit. Für das Saarland ergab sich im Ergebnis die mögliche Zulassung zwei weiterer Optionskommunen neben dem Landkreis St. Wendel. Zum Anderen erfolgte eine bundesgesetzliche Neuregelung, wonach die ARGEn in künftige „gemeinsame Einrichtungen“ übergehen, welche im Prinzip eine Fortsetzung des ARGE-Modells darstellen mit dem Unterschied, dass die Mischverwaltung nunmehr verfassungsrechtlich abgesichert ist.

Zur Umsetzung der genannten gesetzlichen Neuregelungen des Bundes war im Saarland somit einerseits die Frage der zusätzlichen zwei Optionskommunen zu klären und andererseits festzulegen, wie der Übergangsprozess von den ARGEn in die zukünftigen gemeinsamen Einrichtungen bzw. die neuen Optionskommunen auszugestalten ist.

Gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 SGB II kann eine begrenzte Zahl weiterer kommunaler Träger vom zuständigen Bundesarbeitsministerium (BMAS) als alleiniger Träger der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen werden. Im Saarland gab es letztlich neben dem Landkreis St. Wendel noch 2 weitere Optionsplätze zu verteilen. Der Antrag musste bis zum 31.12.2010 bei der obersten Landesbehörde gestellt werden, bedurfte einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Zustimmung der obersten Landesbehörde. Alle diese Voraussetzungen wurden durch die saarländischen Landkreise / den Regionalverband Saarbrücken gleichermaßen erfüllt, so dass im Ergebnis 5 ordnungsgemäße Anträge auf Zulassung als kommunaler Träger 2 zusätzlichen Optionsplätzen gegenüberstanden. Eine Auswahlentscheidung war hiermit seitens des zuständigen Ministeriums zu treffen.

Die einzelnen formalgesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung sind in § 6a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 – 5 SGB II geregelt. Eine der Voraussetzungen ist hierbei die Eignung als zugelassener kommunaler Träger, wobei die zuständigen obersten Landesbehörden anhand bundeseinheitlicher Kriterien auf der Grundlage der Kommunalträger - Eignungsfeststellungsverordnung (KtEfV) eine Auswahlentscheidung zu treffen hatten. Hierfür mussten die kommunalen Träger Konzepte vorlegen, die qualifizierte Angaben zu entsprechenden Eignungskriterien gemäß KtEfV beinhalten mussten.

Zur konkreten Bewertung hatte das zuständige Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport einen Verfahrens- und Bewertungsvorschlag vorgelegt, welcher mit Vertretern des Landkreistages Saarland abgestimmt und über das interne Rundschreibenverfahren des Landkreistages mit seinen Mitgliedern rückgekoppelt wurde. Gleichzeitig fand eine Informationsveranstaltung des Ministeriums im November 2010 für die Landkreise / den Regionalverband über die Voraussetzungen, das Verfahren und die Bewertung im Zusammenhang mit der

Zulassung weiterer Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende statt.

Daraufhin hatten die 5 Antragsteller ihre Konzepte entsprechend ausgearbeitet und dem Ministerium zur Auswahlentscheidung vorgelegt. Diese wurde nach entsprechender Auswertung im Frühjahr 2011 getroffen und hatte zum Ergebnis, dass neben dem Landkreis St. Wendel der Saarpfalz-Kreis und der Landkreis Saarlouis als weitere Optionskommunen zugelassen wurden. Der konkrete Startschuss hierfür folgt allerdings erst zum 01.01.2012, so dass das Jahr 2011 noch als Übergangsjahr zu betrachten ist und die gemeinsamen Überlegungen zum Übergang von der ARGE in die gemeinsame Einrichtung auch für die neuen Optionskommunen gelten (zumindest für das Jahr 2011).

Zur Frage des zuletzt genannten Übergangsprozesses war die Ausgangslage der neu gefasste § 44b SGB II, wonach grundsätzlich mit Wirkung zum 01. Januar 2011 zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch im Saarland durch die zuständigen Träger (Bundesagentur – Landkreise) sog. „gemeinsame Einrichtungen“ als Nachfolgeorganisation der derzeitigen ARGEn zu bilden waren. Bereits am 20.05.2010 hatte der Vorstand des Landkreistages hierzu wie folgt beschlossen:

„Der Vorstand des Landkreistages Saarland strebt für die Nachfolgeregelung der ARGEn eine Vereinbarung mit der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit an.“

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen und Fragen bei der Bildung der künftigen gemeinsamen Einrichtungen, aber auch beim Übergang ARGE – Option (Personal, Sachmittel, IT-Infrastruktur, Errichtungskosten usw.), wurde in der Folge die Bildung einer gemeinsamen Verhandlungskommission vereinbart, die die gemeinsame Aufarbeitung der konkreten Einzelfragen zum Inhalt hatte. Auch das Land war an dieser Verhandlungskommission beteiligt. Der erste Termin dieser Verhandlungskommission fand am 26.10.2010 statt. Es folgten weitere und am Ende stand das „Eckpunktepapier zur Errichtung der gemeinsamen Einrichtungen (gE) im Saarland“ vom 21.01.2011, welches durch den Vorsitzenden des Landkreistages, Landrat Clemens Lindemann, die Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit, Frau

Heidrun Schulz, und den Staatssekretär Martin Karren im Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport des Saarlandes unterzeichnet wurde.

Die Intention dieses Eckpunktepapiers war und ist es, aus den gesetzlichen Regelungen resultierende Handlungsmöglichkeiten zu definieren und auf der Grundlage einer verbindlichen Vereinbarung die gemeinsame Zusammenarbeit aller Beteiligten zu fördern. Es enthält hierbei u.a. Aussagen zum Abschluss gründungsbegleitender Vereinbarungen (sog. „Grundlagenvereinbarungen“), zu den Kompetenzen der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, zur Zusammenarbeit in der Trägerversammlung, zur Errichtung der örtlichen Beiräte, zur Bildung von Personalvertretungen in den gemeinsamen Einrichtungen u.s.w..

Zusammengefasst lässt sich sagen: Mit heißer Nadel wurde durch den Bundesgesetzgeber in Umsetzung des BVerfG-Urteils die Mischverwaltung bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nunmehr verfassungsrechtlich abgesichert und ebenso die Option im Grundgesetz verankert. Problematisch erscheint dabei, dass das BVerfG in seinem Urteil die Mischverwaltung zwischen Bundes- und Kommunalbehörden nicht nur formal (da im Grundgesetz nicht vorgesehen), sondern auch inhaltlich kritisiert hat. Was ändert es, wenn mit einigen wenigen Differenzierungen das ARGE-Nachfolgemodell letztendlich die gleiche Form einer Mischverwaltung darstellt, nur eben verfassungsrechtlich abgesichert, da ein neuer Artikel in das Grundgesetz eingefügt wurde?

Es bleibt abzuwarten, wie sich hier die weitere Entwicklung darstellt. Als erfreulich ist bei der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen im Saarland die gute Zusammenarbeit mit der hiesigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und auch mit dem Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport hervorzuheben, die u.a. in dem gemeinsamen Eckpunktepapier zur Errichtung der gemeinsamen Einrichtungen ihren Ausdruck fand.

Ebenso erfreulich ist die Ausweitung auf drei Optionskommunen im Saarland zu bewerten. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist dies ein sehr gutes Ergebnis und letztlich auch in der Vorreiterrolle des Saarlandes in dieser Frage zu begründen. So lagen beispielsweise im Saarland sehr schnell die Entscheidungen der Kommunalparlamente mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit zur Beantragung der Zulassung als kommunaler Träger von den in Frage kommenden vier Landkreisen

und vom Regionalverband Saarbrücken vor. Auch dem zuständigen Ministerium kommt aufgrund dessen Unterstützung und auch Werbung für das Optionsmodell eine anerkennenswerte Rolle zu.

Auch hier gibt es allerdings etwas Wasser in den Wein zu gießen. Wenn der Bundesgesetzgeber auf Ebene des Grundgesetzes ein Modell wie das Optionsmodell für eine zulässige Form der Verwaltung ansieht, dann scheint es sachangemessen, dieses Modell als solches zuzulassen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zur Eignung und somit Zulassung als kommunaler Träger vorliegen. Die in der Verfassung verankerte zahlenmäßige bzw. prozentuale Kontingentierung gibt zumindest Anlass dafür, hinterfragt zu werden. Aber auch hier bleibt festzuhalten, dass durch die explizite Regelung im Grundgesetz zunächst einmal die Würfel gefallen sind.

b. Bedarfe für Bildung und Teilhabe (sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“)

Auch für die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts der grundlegende Ausgangspunkt. Das BVerfG hat in seinem Regelsatz-Urteil vom 9.2.2010 gerügt, dass die Regelsätze nicht transparent berechnet worden seien. Im Bereich der Bildung und der Teilhabe sei nicht ersichtlich, warum die in der Abteilung 10 (Bildungswesen) der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 erfassten Ausgaben beim regelleistungsrelevanten Verbrauch vollständig unberücksichtigt geblieben seien. Gleiches gelte für die in der Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) enthaltene Position „Außerschulischer Unterricht in Sport und musischen Fächern“. Das BVerfG erwartet einen zusätzlichen Bedarf vor allem bei schulpflichtigen Kindern. Es betont, dass notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten zu ihrem existenziellen Bedarf gehören. Ohne Deckung dieser Kosten drohe bedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen.

Auf der Basis dieses Urteils wurden ein neuer Leistungstatbestand, § 28 SGB II „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“, in das SGB II und ein entsprechender Leistungstatbestand in das SGB XII (§ 34) eingeführt. Gleichsam gelten die neuen

Leistungen im Bereich des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag), des Wohngeldgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes (entsprechende Änderungen finden sich in den jeweiligen Bundesgesetzen). Auch diese Neuerungen und ihre verwaltungspraktische Umsetzung fallen in das abgelaufene Berichtsjahr.

Der neue Leistungstatbestand im SGB II enthält in den Absätzen 2 bis 7 einen abgeschlossenen Katalog an Bedarfen für Bildung und Teilhabe, die zukünftig berücksichtigt werden. Unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen besteht ein individueller Rechtsanspruch des leistungsberechtigten Kindes. Die neuen Leistungen für Bildung und Teilhabe gehören zusammen mit dem Arbeitslosengeld II bzw. dem Sozialgeld (einschl. Bedarfe für Unterkunft und Heizung) zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der neue Leistungstatbestand erfasst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Konkret sind Leistungen vorgesehen in den Bereichen Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Schulmittagessen sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Auch in diesem Bereich gab und gibt es für das Saarland vielfältige Umsetzungsfragen, die bereits gelöst sind bzw. noch gelöst werden müssen. Zusätzlich ist zu beachten, dass nicht alle vorgesehenen Leistungen vollkommen neu sind, sondern zum Teil schon Gegenstand landesrechtlicher Regelungen sind. Beispielsweise seien hier genannt das saarländische Schülerförderungsgesetz oder die bereits seit dem 20.04.2007 bestehende Verwaltungsvereinbarung zwischen Land, Landkreistag Saarland und Saarländischem Städte- und Gemeindetag zur Bezuschussung der Schulverpflegung in Ganztagsangeboten an Schulen und in Horten, die diese Leistungen ebenso beinhalten, allerdings auf anderer Finanzierungsbasis stehen. Hier musste eine Abstimmung mit den bundesrechtlich verankerten Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen, die auch in die Änderung der landesgesetzlichen Regelungen bzw. Vereinbarungen mündete.

Aus der großen Vielfalt der Umsetzungsfragen seien an dieser Stelle folgende Punkte hervorgehoben:

Kommunale Zuständigkeit

Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde den Landkreisen (und kreisfreien Städten) in § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II als kommunalen Trägern in den Jobcentern übertragen. Somit ist die Aufgabe i.V.m. dem hiesigen Landesausführungsgesetz zum SGB II eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises. Die Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte durch den Bundesgesetzgeber ist für den Bereich des SGB II rechtlich möglich. Art. 91e GG, der für die Jobcenter-Reform eingefügt worden ist, lässt für das SGB II eine Aufgabenübertragung auf die kommunalen Träger zu. Auch eine weitere Übertragung der Aufgabenwahrnehmung nach § 44b Absatz 4 SGB II vom Jobcenter auf den Landkreis ist rechtlich möglich. Es können die gesamten Bedarfe für Bildung und Teilhabe oder nur einzelne Bedarfe rückübertragen werden. Bei vollständiger Übertragung handelt der Landkreis auch nach außen im eigenen Namen. Letzteres ist in den 5 saarländischen Landkreisen bereits geschehen bzw. steht in unmittelbarer Vorbereitung. Lediglich der Regionalverband Saarbrücken erledigt die Aufgabe – auch aus organisatorischen Gründen – im Jobcenter selbst.

Für Kinder, die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag), dem Wohngeldgesetz, dem SGB XII oder die Analog-Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, ist das Bildungs- und Teilhabepaket gleichfalls bundesrechtlich verankert worden. Da es sich um eine neue Aufgabe handelt, ist ein Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Kommunen anders als im SGB II spätestens seit der Föderalismusreform I nicht mehr möglich. Hier bedarf es der Aufgabenübertragung durch die Länder. Im Bereich des SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes kann man den Übertragungstatbestand in den allgemeinen Zuständigkeitszuweisungen an die örtlichen Träger in den jeweiligen Landesausführungsgesetzen sehen.

Dies gilt nicht für die Bereiche Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldgesetz. Für die Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG – betroffen sind hier Empfänger mit Bezug von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld) ist in § 7 Absatz 3 BKGG lediglich die Zuständigkeit der Länder allgemein festgelegt. Die Länder sind daher gehalten, in einem entsprechenden Ausführungsgesetz zum BKGG die konkrete Zuständigkeit

festzulegen. Um Rechtsunsicherheiten bis zum Inkrafttreten dieses Ausführungsgesetzes zu vermeiden und zur Gewährleistung einer zügigen und möglichst effizienten Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe soll im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden, dass die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken die Aufgaben nach § 7 Absatz 3 BKGG in Verbindung mit § 6b BKGG wahrnehmen. Diese Vereinbarung befindet sich zur Zeit im Abstimmungsverfahren zwischen Land und kommunaler Ebene und soll demnächst abgeschlossen werden.

Verwaltungsvereinbarung zur Bezuschussung der schulischen Mittagsverpflegung

Nach der Neuregelung des SGB II musste die bisherige Verwaltungsvereinbarung zwischen Land, Landkreistag Saarland und Saarländischem Städte- und Gemeindetag zur Bezuschussung der Schulverpflegung in Ganztagsangeboten an Schulen und in Horten neugefasst werden. Die Bezuschussung des Mittagessens an Schulen und Horten soll danach künftig für den nach dem SGB II berechtigten Personenkreis sowie die übrigen erfassten Sozialgesetze über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen. Die neugefasste Verwaltungsvereinbarung soll neben der Herausnahme des vorgenannten Personenkreises zusätzlich sicherstellen, dass Personenkreise, die bislang nach der Verwaltungsvereinbarung bezuschusst wurden, jedoch nicht durch das Bildungs- und Teilhabepaket erfasst werden, auch weiterhin gemäß der Verwaltungsvereinbarung bezuschusst werden können. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte sich in seiner Sitzung am 10.06.2011 mit der Angelegenheit befasst und wie folgt beschlossen:

„Der Vorstand des Landkreistages Saarland stimmt dem Entwurf einer Vereinbarung zur Bezuschussung des Mittagessens an Schulen und Horten (Stand 25.05.2011) zu und empfiehlt seinen Mitgliedern den Beitritt.“

Daraufhin wurde das Unterzeichnungsverfahren in Gang gesetzt, die Verwaltungsvereinbarung ist mittlerweile von allen Parteien (Bildungsministerium, Landkreistag, Städte- und Gemeindetag) unterzeichnet.

Änderung des Schülerförderungsgesetzes im Hinblick auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket sieht auch Zuschüsse zu den Kosten der Schülerbeförderung vor. So haben Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind und eine allgemeinbildende oder berufliche Schule besuchen, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Vor dem Hintergrund bestehender landesrechtlicher Regelungen wurde seitens des Landkreistages Saarland darauf hingewiesen, dass das hiesige Schülerförderungsgesetz im Bereich der Fahrtkostenzuschüsse so anzupassen ist, dass der nach dem Bildungs- und Teilhabepaket förderberechtigte Personenkreis auch über dieses gefördert werden kann, mithin für diesen Personenkreis keine Leistungen mehr über das hiesige Landesgesetz erfolgen. Das Ministerium für Bildung hat mittlerweile einen Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem diesem Anpassungsbedarf Rechnung getragen wird. Auch dieser Entwurf befindet sich noch im Abstimmungsverfahren.

Finanzierung

Für das Bildungspaket im SGB II sowie für Kinderzuschlags- und Wohngeldkinder wurde ein Kostenausgleich durch den Bund über eine zusätzliche gesonderte Quote bei der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung geregelt.

Für die Ausgaben der Landkreise für das Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB XII stehen die Länder nach Auffassung des Deutschen Landkreistages in der Pflicht, einen Mehrbelastungsausgleich zu schaffen (neue Aufgabe). Für das Saarland besteht hier allerdings, insbesondere aufgrund der speziellen Fassung des hiesigen Konnexitätsprinzips, eine differenzierte Rechtslage, die darin begründet ist, dass das Konnexitätsprinzip im Bereich der pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten nur für Aufgaben greift, die das Land bisher selbst wahrgenommen hat – eine wahrlich unglückliche Formulierung in unserer Landesverfassung, die eine weitere Einschränkung des Konnexitätsgedankens bedingt und bei der es zudem an einer sachlichen Rechtfertigung mangelt.

Im Falle der Aufgabenübertragung für die Kindergeld- und Wohngeldkinder auf die Landkreise, welche im Saarland wie o.a. vorgesehen ist, besteht die Besonderheit, dass die Leistungsausgaben bereits vollständig vom Bund ausgeglichen werden (§ 46 Abs. 7 SGB II - Ausgaben sind in die Zusatzquote für das Bildungspaket bei der Bundesbeteiligung an den KdU eingeflossen). Hier kommt dennoch ein Mehrbelastungsausgleich des Landes in Betracht, wenn die Quote nicht ausreicht bzw. im Zeitverlauf erst rückwirkend angepasst wird.

Die aufgezeigten Einzelbereiche zeigen nur exemplarisch, welcher großer Verwaltungsaufwand zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets erforderlich war und ist. Dieser realisiert sich nicht nur in der konkreten Umsetzung vor Ort, sondern auch in den vielfältigen landesrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen, die abgeändert und angepasst werden müssen. Die Medien im Saarland berichten in regelmäßiger Wiederkehr über dieses Thema und die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen. Von der Dimension her gesehen ist aber zu beachten, dass gerade für den genannten Personenkreis der Kinder und Jugendlichen von deutlich größerer Bedeutung die gesamte Palette an Leistungen der Jugendhilfe zu sehen ist, welche im Saarland durch die Landkreise / den Regionalverband Saarbrücken als örtlichen Jugendhilfeträgern erbracht werden. Im Vergleich dazu – auch in finanzieller Hinsicht – sind die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nahezu verschwindend gering.

tatsächliche Inanspruchnahme

Der Deutsche Landkreistag (DLT) hatte mit einem entsprechenden Fragebogen um Rückmeldung zur aktuellen Inanspruchnahme des Bildungspakets, und zwar sowohl in den gemeinsamen Einrichtungen als auch in den Optionskommunen, gebeten, um einen verlässlichen und aktuellen Überblick über die Aktivitäten der Landkreise zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zu erhalten. Im Rahmen der Umfrage ging es insbesondere um die Fragen, wie viele Anträge auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets bislang eingegangen sind, ob eine steigende Tendenz bei der Antragstellung erkennbar ist, wo das Bildungspaket administriert wird und welche Hürden und Probleme sich bei der Umsetzung ergeben.

Als wesentliche Erkenntnisse sind den Beantwortungen durch die saarländischen Landkreise / den Regionalverband Saarbrücken folgende Kernpunkte zu entnehmen (die Umfrage hat den Stand vom 15. Oktober 2011):

- Im Hinblick auf das Verhältnis der Zahl der anspruchsberechtigten Kinder zur Zahl der Kinder mit mindestens einem gestellten Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket lässt sich im Saarland eine Quote von rund 72 % feststellen (Bundesdurchschnitt 48 %). Insgesamt hatten zum 15.10.2011 im Saarland von den 32.800 anspruchsberechtigten Kindern 23.600 mindestens einen Antrag auf Förderung gestellt. Zum Stichtag 15.06.2011 waren dies erst 25 % aller anspruchsberechtigten Kinder. Vor allem nachgefragt werden, das ergab die genannte Umfrage ebenso, Zuschüsse zum persönlichen Schulbedarf und zum Schulesen. 51,2 % aller gestellten Anträge beziehen sich auf den persönlichen Schulbedarf, 26,2 % auf die Mittagsverpflegung von Kindern, 8,4 % auf die Klassenfahrten und Schulausflüge.
- Hinsichtlich der Administrierung lässt sich feststellen, dass in den Landkreisen die Leistungen in der Regel durch das jeweilige Jugendamt, Sozialamt bzw. Amt für Unterhaltsangelegenheiten und Ausbildungsförderung erfolgen, bei bestimmten Leistungen aus organisatorischen Gründen (z.B. persönlicher Schulbedarf) aber auch noch im Jobcenter wahrgenommen werden. Eine Ausnahme bildet wie bereits aufgezeigt der Regionalverband Saarbrücken – hier ist keine Aufgabenübertragung auf den Regionalverband erfolgt, die Administration erfolgt im SGB II-Bereich komplett im Jobcenter; nur für die Bereiche SGB XII bzw. Wohngeld und Kinderzuschlag ist der entsprechende Fachdienst des Regionalverbandes zuständig.

Die umfangreichen Aktivitäten der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes zur Information der betroffenen Eltern haben offensichtlich ihre Wirkung nicht verfehlt und dazu geführt, dass mittlerweile $\frac{3}{4}$ aller anspruchsberechtigten Kinder im Saarland mindestens einen Antrag auf Förderung nach dem Bildungspaket gestellt haben. Die Landkreise und der Regionalverband hatten nach dem schleppenden Beginn im Frühjahr 2011 ihre Bemühungen weiter intensiviert. So wurden beispielsweise die einzelnen Hartz IV-Haushalte

angeschrieben oder Telefonhotlines eingerichtet. Daneben gab es Schulkonferenzen, Gespräche mit Kitas, Runde Tische mit Vereinen, Informationen über das Internet, Presseinformationen usw..

Kritisiert wurde seitens der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken durchgängig der nachwievor hohe bürokratische Aufwand, aber auch teilweise die nicht ausreichenden Leistungen im Einzelfall. So sind beispielsweise 10 € für keine Form des Musikunterrichts ausreichend, es gibt keine gesetzliche Möglichkeit zur Finanzierung der Musikinstrumente, von Fahrtkosten zum Musikunterricht oder zur Finanzierung von Sportkleidung bei Teilnahme an sportlichen Vereinsaktivitäten. Hier besteht offensichtlich aus den praktischen Erfahrungen vor Ort bei der Umsetzung des Bildungs- und Beteiligungspaketes weiterer gesetzlicher Nachbesserungsbedarf.

c. Sondierungsgespräche zur Umsetzung des SGB II

Spricht man von der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes, so darf eine saarländische Besonderheit nicht außer Acht gelassen werden. Es handelt sich hierbei um die regelmäßig stattfindenden Sondierungsgespräche zur Umsetzung des SGB II, an denen alle im Saarland an der Umsetzung des SGB II Beteiligten teilnehmen, also das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport sowie die für die jeweilige Fachfrage zuständigen Ministerien (so z.B. das Bildungs-, aber auch das Finanzministerium), die Landkreise / der Regionalverband Saarbrücken als kommunale Träger (vertreten i.d.R. durch die zuständigen Dezernentinnen bzw. Dezernenten), Vertreterinnen / Vertreter der gemeinsamen Einrichtungen (i.d.R. Geschäftsführerin / Geschäftsführer), Vertreterinnen und Vertreter der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit, der Landkreistag Saarland sowie der Saarländische Städte- und Gemeindetag (die beiden letzteren vertreten durch Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der jeweiligen Geschäftsstellen). Gegebenenfalls werden auch Vertreterinnen / Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar hinzugezogen.

Das erste sog. Sondierungsgespräch fand am 22.12.2010 statt – im Zentrum dieser Besprechung stand aufgrund der Aktualität der Sachmaterie das Bildungs- und Teilhabepaket. Es folgten weitere, i.d.R. alle 4 bis 6 Wochen stattfindende

Sondierungsgespräche, deren Kernpunkt jeweils die Vorbereitung der verwaltungsmäßigen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets war, wobei allerdings auch andere, die Umsetzung des SGB II generell betreffende Fragen erörtert wurden. Das letzte Sondierungsgespräch fand am 02.09.2011 statt.

Die Bedeutung dieser Gespräche liegt in der Einbindung aller im Saarland verantwortlichen Akteure in einen gemeinsam getragenen landesweiten Prozess optimaler Koordinierung, um möglichst rasch die örtlichen Gegebenheiten einheitlich an das neue Recht anzupassen. Natürlich werden hier keine verbindlichen Beschlüsse gefasst, hierzu fehlt die Kompetenz – dennoch werden Vereinbarungen getroffen, die die jeweiligen Akteure in ihren Institutionen durch entsprechende Abstimmungsverfahren umzusetzen versuchen, was in der Regel auch gelingt.

Letztendlich könnte man sagen, es handelt sich um das Modell einer Kooperation (und zwar vorliegend vergleichbar mit der Kooperationsform einer Arbeitsgemeinschaft) zwischen Land, kommunaler Ebene und regionaler Arbeitsverwaltung der BA. Die Aufgabe dieses Kooperationsmodells besteht in der Vorbereitung einer möglichst einheitlichen Umsetzung der Sachmaterie „Bildungs- und Teilhabepaket“ im Saarland. Bis zum jetzigen Zeitpunkt hat sich dieses Kooperationsmodell als ein durchaus erfolgreiches Modell erwiesen.

3. Schulstrukturreform

Im vergangenen Berichtsjahr bildeten die Planungen des Landes zur Schulstrukturreform einen der Schwerpunkte in der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland im Bereich Bildung.

Bildung hat gesellschaftspolitisch eine Schlüsselstellung beim Zugang zu individuellem Wohlstand. Vor diesem Hintergrund müssen Möglichkeiten gefunden werden, das Bildungssystem durchlässiger zu machen, um Kinder, unabhängig von ihrer ethnischen und sozialen Herkunft, eine größere Chancengleichheit zu bieten. Dies erfordert Änderungen im Bildungswesen, vor allem im Bereich der weiterführenden Schulen. Eine weitere zentrale Maßnahme zur Chancenverbesserung ist der qualitative und quantitative Ausbau der Nachmittagsbetreuung an Schulen. Vom Ausbau von Ganztagschulen mit modernen Betreuungsangeboten wird auch eine präventive Wirkung in der Jugendhilfe erhofft.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte sich am 19.08.2010 erstmals mit den Reformplänen des Bildungsministers befasst, die seitens des Bildungsministers zunächst in Form von Eckpunktepapieren der Öffentlichkeit vorgestellt wurden und folgende Bausteine vorsahen:

- a) Kooperationsjahr Kindergarten-Grundschule zur Verbesserung des Übergangs
- b) Fünfjährige Grundschule
- c) Zwei-Säulen Modell Gymnasium-Gemeinschaftsschule

Zur Schulstrukturreform vertrat der Landkreistag Saarland die Auffassung, dass qualitative Verbesserungen bei der anstehenden Schulreform im Saarland im Vordergrund stehen sollten vor Fragen der Schulstruktur oder einer Änderung der saarländischen Verfassung.

Aus Sicht der Mitglieder des Landkreistages Saarland stand der Ausbau der Nachmittagsbetreuung an Schulen und die stärkere Beteiligung der kommunalen

Schulträger an der Schulentwicklungsplanung im Vordergrund. Der Landkreistag trat deshalb gegenüber dem Minister für Bildung dafür ein, die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken sehr viel stärker in die Schulentwicklungsplanung des Landes einzubinden. Es wurde vereinbart, zunächst das Gespräch mit dem Minister für Bildung zu suchen. Dementsprechend fand am 05.10.2010 ein erster Austausch zwischen dem Geschäftsführer des Landkreistages Saarland und Minister Kessler statt. Am 06.12.2010 fand im Ministerium für Bildung ein Spitzengespräch des Ministers für Bildung mit allen Landräten/innen und dem Regionalverbandsdirektor statt.

Nachdem seitens des Ministeriums für Bildung von dem ursprünglichen Reformvorhaben der fünfjährigen Grundschule Abstand genommen wurde, beschäftigte sich der Landkreistag Saarland schwerpunktmäßig mit der Zusammenführung der Erweiterten Realschulen und der Gesamtschulen zu Gemeinschaftsschulen. Die interne Meinungsbildung innerhalb des Landkreistages Saarland mündete schließlich in die Stellungnahme des Landkreistages Saarland vom 26. Mai 2011 im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zu einem Gesetzentwurf zur Änderung der Saarländischen Verfassung und weiterer Schulgesetze.

Im Rahmen dieser Anhörung hob der Landkreistag Saarland nochmals hervor, dass die Umgestaltung der Gesamtschulen und Erweiterten Realschulen in Gemeinschaftsschulen in enger Kooperation mit den Schulträgern erfolgen muss und nicht zu Mehrkosten bei den Schulträgern führen darf. Es wurde dementsprechend gegenüber dem zuständigen Landtagsausschuss angeregt, in das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011 eine Regelung aufzunehmen, wonach finanzielle Belastungen des Schulträgers aufgrund dieses Gesetzes vom Land ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit der äußeren Fachleistungsdifferenzierung innerhalb der Gemeinschaftsschulen wurde seitens des Landkreistages Saarland ferner darauf hingewiesen, dass die Differenzierung insbesondere an Gemeinschaftsschulen, die zuvor Erweiterte Realschulen waren, zu einem erhöhten Raumbedarf und damit zu höheren Kosten beim Schulträger führen können. Es wurde festgestellt, dass die Umwandlung weiterführender Schulen in Gemeinschaftsschulen zumindest bei den

Schulträgern nicht kostenneutral erfolgen kann. Die Mehrkosten ergeben sich nicht nur durch die Differenzierung, sondern vermutlich auch durch die vorzuhaltende Gymnasiale Oberstufe an Gemeinschaftsschulen.

Im Zusammenhang mit den Entscheidungsprozessen innerhalb der neuen Gemeinschaftsschulen wurde auch eine seit langem vom Landkreistag Saarland vertretene Forderung im Hinblick auf die Schulkonferenzen wiederholt. Der Schulkonferenz gehört der Schulträger bis heute nach § 45 SchuM-G nur mit beratender Stimme an. Dies ist angesichts möglicher finanzwirksamer Entscheidungen der Schulkonferenz zu Lasten der Schulträger nach wie vor kein hinnehmbarer Zustand. Der Landkreistag Saarland vertritt daher vehement die Auffassung, dass die Schulträger in die Entscheidungsprozesse vor Ort in der Schulkonferenz eingebunden und mit entsprechenden Stimm- und Vetorechten ausgestattet werden müssen. Ferner sollte das Ministerium für Bildung nach dem Vorstellungen des Landkreistages Saarland über die standortbezogene Einrichtung der Oberstufen „im Einvernehmen mit dem Schulträger“ entscheiden.

Insgesamt ist festzustellen, dass im Zuständigkeitsbereich der Schulträger die Herausforderungen der nächsten Jahre insbesondere bezüglich Planung und Finanzierung der Einführung der Gemeinschaftsschulen bei gleichzeitigem Vorantreiben einer inklusiven Bildung bestehen werden. Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland werden diese Prozesse insbesondere in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleiter beim Landkreistag Saarland weiterhin begleiten.

4. Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahre

Um den geänderten Familienverhältnissen, insbesondere der Situation Alleinerziehender, sowie dem Bedarf an einer verbesserten Vereinbarkeit zwischen Kindererziehung und Beruf gerecht zu werden, ist der Ausbau der Kinderbetreuungsmöglichkeiten auch für Kinder unter drei Jahre eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es ist erklärtes Ziel des Bundes und der Länder, bis zum Jahr 2013 einen Versorgungsgrad von 35% zu erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen im Saarland neben den bereits bestehenden 7500 Krippen- und Tagesbetreuungsplätzen zusätzlich weitere 1500 Betreuungsplätze geschaffen werden.

Vor dem oben beschriebenen Hintergrund des ambitionierten Ausbauziels bis 2013 sowie des anschließend geltenden Rechtsanspruchs ab Jahr 2013 stellte ein im Herbst 2010 durch das Ministerium für Bildung verkündeter Antragsstopp für Ausbaumaßnahmen im Krippenbereich sowohl Einrichtungsträger als auch die Landkreise und den Regionalverband als örtliche Jugendhilfeträger vor große Probleme. Der Antragsstopp kam sowohl für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Planungsverantwortliche als auch für die Einrichtungsträger vollkommen unerwartet. Wie das Land mitteilte, reichten nach einer Evaluation Ende 2010 weder die zur Verfügung stehenden Landesmittel noch die vom Bund bereitgestellten Mittel zur Kofinanzierung aus, um die beantragten Investitionskostenzuschüsse gewähren zu können. Zur Lösung des Problems wurde seitens des Bildungsministeriums ein Kriterienkatalog für die Auswahl der noch bewilligungsfähigen Maßnahmen sowie eine Liste der ausstehenden Maßnahmen vorgelegt. Da die Kriterien zur Auswahl der Maßnahmen und die sich daraus ergebende Reihenfolge, welche Maßnahmen bewilligt werden und welche Maßnahmen bis 2013 zurückgestellt werden sollen, aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht nachvollziehbar war, traten der Landkreistag Saarland und der Saarländische Städte- und Gemeindetag in intensive Verhandlungen mit dem Land.

Durch den Antragsstopp drohte eine Verzögerung bei der Realisierung bereits geplanter und noch nicht bewilligter Maßnahmen. Die Landkreise und der Regionalverband hatten im Zuge Ihrer Zuständigkeit umfassende Planungen im Bereich des Kinderbetreuungsausbaus für die verschiedenen Ausbaustufen durchgeführt. Die für den Krippenausbau 2011 erforderlichen Planungen waren vielerorts bereits abgeschlossen. Zum Teil war eine Verabschiedung in den zuständigen Kreis- und Regionalverbandsghremien bereits erfolgt.

In insgesamt 4 Spitzengesprächen, die in der Presse als sogenannte „Krippengipfel“ bezeichnet wurden, wurde im Austausch mit dem Ministerium für Bildung und den kommunalen Spitzenverbänden unter Einbeziehung des Staatssekretärs der Finanzen eine Lösung gefunden, mit der nunmehr alle Betroffenen mittelfristig planen können. Da der Bund seine Finanzierungszusagen nicht eingehalten hat, fehlen 29 Mio. Euro an Bundesmitteln, die durch Landesmittel kompensiert werden müssen. Das Land wird diese Mittel, unterstützt von den kommunalen Spitzenverbänden, vom Bund einfordern. Die Herstellung der internen Ausgewogenheit und die Feinsteuerung der Maßnahmen auf die jeweiligen Städte und Gemeinden obliegt den örtlichen Jugendhilfeträgern. Das Ministerium für Bildung strebt die Erreichung des gesetzlich festgelegten Versorgungsgrades gleichermaßen in jedem Landkreis und dem Regionalverband Saarbrücken an. Sollten Mittel fehlen, um notwendige Maßnahmen umzusetzen, stehen nach regierungsinterner Abstimmung zwischen Finanzministerium und Bildungsministerium bis zu 16,6 Mio. Euro zur Verfügung.

Aus Sicht des Landkreistages kann die kommunale Familie zufrieden mit den Verhandlungsergebnissen sein, da die seitens des Landkreistages Saarland geforderte Verlässlichkeit und Transparenz in der Finanzierung des Krippenausbaus nunmehr gesichert scheint.

5. Projekt zur Einführung der Integrierten Berichterstattung in den saarländischen Jugendämtern

Der Landkreistag Saarland hatte im Jahr 2009 beschlossen, gemeinsam mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) als Projekt- und Vertragspartner in allen Jugendämtern der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken die integrierte Berichterstattung im Bereich der Hilfen zur Erziehung einzuführen. Bei der Integrierten Berichterstattung handelt es sich um ein auf Kerndaten der Jugendhilfe beruhendes Steuerungssystem. Im Vordergrund des Projektes steht die Betrachtung der Hilfen zur Erziehung und der Jugendhilfe insgesamt unter Berücksichtigung der sozialstrukturellen Entwicklung. Als Ergebnis soll das Projekt nicht nur Daten liefern, die einen Vergleich der Entwicklung im Bereich Hilfen zur Erziehung in den einzelnen Landkreisen und im Regionalverband erlauben. Vielmehr wird die Integrierte Berichterstattung auch als Chance verstanden, auf der Basis der Erkenntnisse des Projektes die Jugendhilfeplanung weiterzuentwickeln. Dieser Umstand und insbesondere auch die Tatsache, dass vergleichbare Projekte des Berichtswesens auch in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg durchgeführt werden, hatte schließlich den Ausschlag dafür gegeben, dass die Einführung der Integrierten Berichterstattung in den Jugendämtern vom Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport bezuschusst wird.

Zur vertraglichen Situation ist anzumerken, dass der Landkreistag Saarland und das ism Mainz einen Vertrag zur Planung und Durchführung des Projektes mit Laufzeit vom 10.06.2009 bis 10.06.2012 abgeschlossen haben. Die Kooperation mit dem Land wurde in einem Kooperationsvertrag zwischen dem Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport und dem Landkreistag Saarland geregelt. Mit dem Kooperationsvertrag vom 26.02.2010 zur Zusammenarbeit und Bezuschussung durch das Land wurde zwischen dem Landkreistag und dem zuständigen Ministerium die Grundlage für eine landesweit abgestimmte Jugendhilfeplanung durch die Integrierte Berichterstattung geschaffen, die mit einem Drittel der Gesamtkosten durch das Land bezuschusst wird.

Die bisherige Projektphase stand im Zeichen einer Pilotphase bzw. eines Probelaufes für die erste qualitativ abgesicherte Erfassung und Auswertung. Unter Federführung der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland wurde eine Lenkungsgruppe, die inzwischen zehn Mal getagt hat, implantiert. Der Lenkungsgruppe gehören neben den Vertrags- und Kooperationspartnern alle Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter an.

Die im Jahr 2010 durchgeführte Erhebung für das Probejahr 2009 wurde so konzipiert, dass Informationen zu folgenden Leistungen erfasst werden:

- HZE §§ 29-35, § 41 SGB VIII
- Dauer der Hilfen nach §§ 29-35; § 41 SGB VIII
- Hilfen nach §§ 19, 35a, 42 AGB VIII, Anzeigen zum Entzug der elterlichen Sorge, gerichtliche Maßnahmen
- Regelangebote in der Kindertagesbetreuung
- Organisation des Personals der Sozialen Dienste
- Ausgaben der HZE (§§ 29-35 SGB VIII), Hilfen nach § 35a SGB VIII
- Mitwirkung in Jugendgerichtsverfahren

Zum Wesen der Integrierten Berichterstattung gehört die Zusammenführung von Informationen aus dem Bereich der Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen mit Sozialstrukturdaten. Zu den ausgewählten Sozialstrukturdaten Daten gehören:

- der Anteil der Empfänger/Innen von ALG I und II
- der Anteil der Empfänger/Innen von Sozialgeld
- der Anteil der Alleinerziehenden
- der zur Verfügung stehende Wohnraum
- „Mobilitätsfaktor“
- der Anteil der von Scheidung betroffenen jungen Menschen
- die Bevölkerungsdichte

Zu den erfassten demografischen Daten gehören:

- Demographische Entwicklung der einzelnen Alterskohorten in den letzten 10 Jahren
- Demographische Entwicklung in den einzelnen Alterskohorten seit dem letzten Berichtsjahr
- Prognostizierte demographische Entwicklung der einzelnen Alterskohorten innerhalb der kommenden 20 Jahre

Mit der Einführung der integrierten Berichterstattung in der Jugendhilfe im Saarland sollen die Erstellung von Berichten für das Land als auch die Bereitstellung von Profilen für jedes einzelne Jugendamt ermöglicht werden. Im diesem Zusammenhang wurden im Frühjahr 2010 Informationen zur Jugendhilfepraxis der örtlichen Jugendhilfeträger erfasst. Die Ergebnisse wurden dokumentiert, aufbereitet und jedem Jugendamt zur internen Diskussion zugeleitet. Alle erhobenen Daten wurden im interkommunalen Vergleich dargestellt und die Einflussfaktoren analysiert. Die Jugendamtsprofile wurden den Jugendämtern zur eigenen Prüfung und zum internen Gebrauch zur Verfügung gestellt.

Als Ergebnis erster Kernbefunde ließen sich starke Zusammenhänge zwischen dem Umfang der Hilfestellung und den jeweiligen sozialstrukturellen Begebenheiten in den Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken nachweisen. Die erfassten Daten und ersten Ergebnisse des Projektes beziehen sich landesweit und regionalisiert auf folgende Bereiche:

- Zusammenhang zwischen Hilfen und Sozialstruktur/ Armut bzw. demografischer Entwicklung
- Hilfeprofile: Betrachtung einzelner Hilfen zur Erziehung (Eckwerte, Anteile)
- Kinderschutz (§ 8a-Mitteilungen, Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzüge gem. § 1666)
- „Hilfekarrieren“ – Dauer und Verläufe
- Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
- Personal in den Sozialen Diensten
- Ausgaben für Hilfen zur Erziehung

Neben den vorliegenden Zusammenhängen zwischen dem Bedarf an Hilfen zur Erziehung und der Armutssituation in den Landkreisen wurde auch festgestellt, dass jugendpolitische Entscheidungen und Schwerpunktsetzungen in Richtung einer ausgeprägten Prävention und niederschweligen Angeboten in Kreisen mit einer unproblematischeren Sozialstruktur dennoch zu erhöhten Fallzahlen führen können, welche jedoch mit der wirtschaftlichen und sozialen Situation des jeweiligen Landkreises nicht erklärt werden können. Es wurde deutlich, dass zunächst intensive interne Diskussionen und Interpretationen notwendig sind, bevor die Daten einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Vor diesem

Hintergrund wurde entschieden, die dargestellten Zahlen und Befunde in dieser Form nur für die interne Verwendung vorzusehen.

Da die Daten zunächst intern auf den Leitungsebenen der Projekt- und Kooperationspartner diskutiert und durch die Fachebene interpretiert werden sollen, wurden Vertreter/innen des ism-Mainz mehrmals zur internen Darstellung des Projektstandes in den Vorstand des Landkreistages eingeladen. Am 23. August 2011 stellte das ism-Mainz unter Beteiligung der Geschäftsstelle des Landkreistages im Landesjugendhilfeausschuss erstmals das Projekt vor, wobei die inhaltliche und organisatorische Planung im Vordergrund der Berichterstattung im Landesjugendhilfeausschuss stand. Bis zum Jahresende 2011 sind als weitere Projektschritte der Transfer von Ergebnissen in kommunale Gremien, die Erstellung eines ersten Landesberichtes „Hilfen zur Erziehung“ 2011 auf der Basis der Daten 2009/2010, die Erstellung von Jugendamtsprofilen für das Jahr 2010, die Konstituierung eines „Runden Tisches“ zum Projekt auf Landesebene und der Transfer von Ergebnissen in Gremien auf Landes-/Bundesebene vorgesehen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland hat sich bereits im bisherigen Projektverlauf gezeigt, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt eine Weichenstellung für eine Verlängerung des Projektes über Juni 2012 hinaus sinnvoll erscheint.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich mit Beschluss von 19.08.2011 einstimmig für eine Verlängerung des Projektes mit dem ism Mainz zur Integrierten Berichterstattung in saarländischen Jugendämtern um weitere drei Jahre ausgesprochen. Der Geschäftsführer des Landkreistages Saarland wird hierzu entsprechende Verhandlungen mit dem ism aufnehmen und nach Vorliegen der Verhandlungsergebnisse die Angelegenheit dem Vorstand des Landkreistages Saarland zur erneuten Beschlussfassung vorlegen. Im Falle einer Verlängerung der Projektlaufzeit werden ferner Verhandlungen zur weiteren Bezuschussung mit dem Land aufgenommen werden.

6. Änderung des saarländischen Kinderbetreuungs- und - bildungsgesetzes (SKBBG)

Im Mai 2011 legten die drei Regierungsfractionen im saarländischen Landtag einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Saarländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vor, mit dem in erster Linie die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung folgender drei Vorhaben der Landesregierung gesetzt wurden:

1. Einführung eines dreistufigen Beitragssystems für das dritte Kindergartenjahr
2. Eine angemessene Berücksichtigung des erhöhten Personalaufwandes der Einrichtungsträger im Bereich der Kindertageseinrichtungen bei der Umsetzung des Kooperationsjahres Kindergarten-Grundschulen
3. Absenkung des Trägeranteils an den Personalkosten auf 12%

In Bezug auf die Wiedereinführung der Elternbeiträge für das dritte Kindergartenjahr hatte zuvor am 01.02.2011 in der saarländischen Staatskanzlei unter Federführung des damaligen Chefs der Staatskanzlei ein Spitzengespräch mit allen Landrätinnen und Landräten, dem Regionalverbandsdirektor sowie den Staatssekretären für Bildung und Finanzen stattgefunden. Im Rahmen dieses Spitzengesprächs hatten die Landesvertreter den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken erstmals die Planungen des Landes erläutert und um Zustimmung des Landkreistages Saarland gebeten.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte sich am 11.02.2011 mit der Angelegenheit befasst und vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung von den Planungen zur Wiedereinführung der Kindergartenbeiträge für das dritte Kindergartenjahr nicht abrückte, schließlich aus pragmatischen Gründen dem Drei-Stufen-Modell zur Staffelung der Elternbeiträge zugestimmt. Im Vordergrund der Entscheidung des Landkreistages Saarland stand, dass sich das Land bereit erklärte, die Elternbeiträge für bestimmte Personengruppen ganz oder teilweise zu übernehmen, wenn sich im Gegenzug die örtlichen Jugendhilfeträger zur Abwicklung

des Verfahrens bereit erklären. Wenngleich die Kosten für die Abwicklung nicht zu unterschätzen sind, so liegen sie doch wesentlich unter den Kosten, die die örtlichen Jugendhilfeträger für die Übernahme der Elternbeiträge hätten übernehmen müssen, wenn das Land alternativ den ursprünglichen Zustand vor der Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres wieder hergestellt hätte. In diesem Fall wären die Landkreise verpflichtet gewesen, Elternbeiträge nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz nach den dortigen Einkommensgrenzen zu übernehmen. Das Land hätte parallel hierzu zusätzlich ein Erstattungssystem für Familien mit einem geringen und mittleren Einkommen aufgebaut. Diese Lösung konnte von keinem der Beteiligten gewünscht werden.

Am 12. Mai 2011 war der Landkreistag Saarland schließlich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum o.g. Entwurf in den Landtagsausschuss für Bildung, Kultur und Medien geladen. Da es sich um einen gemeinsamen Entwurf der drei Regierungsfractionen handelte, entfiel das regierungsexterne Anhörungsverfahren. Diese Lösung wurde seitens des Landes gewählt, damit ein zeitnahes Inkrafttreten der vorgesehenen Regelungen möglich war. In seiner Stellungnahme stimmte der Landkreistag Saarland der Übertragung der verwaltungsmäßigen Abwicklung des einkommensabhängigen Erstattungsverfahrens der Elternbeiträge für das dritte Kindergartenjahr auf die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken bei Übernahme sämtlicher materieller Kosten der erstattungsfähigen Elternbeiträge durch das Land zu. Das Land wurde gebeten, auch die Übernahme der Verwaltungskosten zu prüfen. In Bezug auf diese Forderung konnte jedoch kein weiteres Entgegenkommen des Landes erreicht werden.

Im Zusammenhang mit den Kosten für den Verwaltungsaufwand wies der Landkreistag darauf hin, dass die Organisation und Durchführung der einkommensabhängigen Erstattung der Elternbeiträge für das dritte Kindergartenjahr zu einem erheblichen personellen Mehraufwand bei den örtlichen Jugendhilfeträgern führen wird. Es wurde betont, dass die Umsetzung des avisierten Modells nicht mit dem vorhandenen Personal der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken vollzogen werden kann. Inzwischen mussten dementsprechend alle Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken nachpersonalisieren.

Bedauerlich aus Sicht des Landkreistages Saarland war insbesondere, dass die Elternwünsche nach Ganztagsplätzen keine Berücksichtigung gefunden haben und sich die teilweise Befreiung von den Elternbeiträgen auf einen Regelplatz mit einer Betreuungszeit von sechs Stunden beschränkt. Die Bezugnahme auf einen Regelplatz mit einer Betreuungszeit von sechs Stunden bei der einkommensabhängigen Erstattung der Elternbeiträge im dritten Kindergartenjahr ist zudem aus Sicht des Landkreistages Saarland zu verwaltungsaufwändig. Der Landkreistag Saarland regte daher an, die Regelzeit von sechs Stunden zu überdenken, setzte sich jedoch auch in diesem Punkt nicht durch.

In Bezug auf die Umsetzung sind inzwischen in fast allen Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken Probleme aufgetreten, die von Anfang an befürchtet wurden. Die Berechnung, ob jemand ganz oder teilweise von den Beiträgen befreit ist, erfolgt durch das zuständige Jugendamt. Die Berechnung erfordert die Prüfung der finanziellen Situation im Einzelfall und hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab. Viele Eltern mit unteren und insbesondere im mittleren Einkommensbereich stellen vermehrt Anträge, ohne dass eine Chance auf Bewilligung besteht. Eine Flut von Telefonanrufen ging zudem bei den Jugendämtern ein, da Eltern eindeutige Gehaltsgrenzen erwarteten. Das Problem hätte aus Sicht des Landkreistages Saarland durch eine zwischen Land, Einrichtungsträgern und den Jugendämtern besser abgestimmte Informationspolitik zumindest zum Teil vermieden werden können.

7. Projekt „Zukunft Kommunen 2020“ und interkommunale Kooperation

Am 21. Juli 2011 fand im hiesigen Innenministerium die konstituierende Sitzung der o.g. Koordinierungsgruppe als Untergruppe des Projektes „Zukunft Kommunen 2020“ statt. Teilnehmer hierbei waren Vertreter der Geschäftsstellen des Landkreistages Saarland und des Saarländischen Städte- und Gemeindetages sowie des zuständigen Ministeriums. Die Koordinierungsgruppe soll der sog. Lenkungsgruppe zuarbeiten, welche sich aus der Leitungsebene der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums zusammensetzt und deren konstituierende Sitzung am 06. Juli 2011 stattfand. In der Lenkungsgruppe bestand Einvernehmen, dass mit dem Projekt und der Einrichtung der Lenkungsgruppe eine strukturierte und ständige Kommunikationsplattform geschaffen werden solle, die einen kontinuierlichen und gesteuerten Informationsfluss zwischen der Landesebene und den kommunalen Ebenen sicherstellt und verbessert.

Ursprüngliches Schwerpunktthema der Befassung in beiden Gremien sollte die Thematik der interkommunalen Kooperation sein. Hierzu wurden zunächst die in der seinerzeitigen „Unterarbeitsgruppe Kooperation“ des Koordinierungsausschusses (der zur Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform im Jahre 2005 installiert wurde) behandelten Themen wieder aufgegriffen. Zentraler Ausgangspunkt war hierbei die im Jahre 2005 bzw. in aktualisierter Form im Jahre 2008 durchgeführte Bestandsaufnahme bestehender Kooperationen im Saarland in Form von Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und privatrechtlichen Formen (wie GmbH, e.V. usw.). Diese sollte nicht wieder neu aufgestellt, sondern allenfalls ergänzt, d.h. aktualisiert werden. Bereits zum Zeitpunkt der damaligen Erhebung hatte sich gezeigt, dass im Saarland bereits ein durchaus weitgefächertes Feld zahlreicher Kooperationen existent ist, allerdings wurden auch Modellprojekte und Ideen für künftig zu gründende Kooperationen dargestellt.

Der Zeitablauf hat gezeigt, dass gerade im letztgenannten Bereich (Modellprojekte; neu zu gründende Kooperationen) noch viele Handlungsmöglichkeiten bestehen und gerade die Kreisebene als Plattform für einzugehende Kooperationen ideal ist. Als weitere Komponenten zum Thema interkommunale Kooperation kamen nunmehr im Jahre 2011 die Einrichtung einer Kooperationsdatenbank und die Veranstaltung eines Kooperationskongresses hinzu.

Durch die Kooperationsdatenbank soll ein für alle zugänglicher Wissensspeicher aufgebaut werden, der einerseits Anregung für Interessenten zum Eingehen von Kooperationen sein soll und zum anderen gewonnenes Wissen und Erfahrungen offenlegen soll, um gleichartige Anschlussprojekte planbarer zu machen und schneller in die Umsetzung bringen zu können. Die Datenbank soll auf einer Kooperations-Webseite im Internet eingerichtet werden.

Des Weiteren soll nach den Vorstellungen der Lenkungsgruppe und der Koordinierungsgruppe die interkommunale Kooperation als ein mögliches Instrument zur Erhaltung der örtlichen Gestaltungs- und Handlungsfähigkeit den Entscheidungsträgern und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Hierzu soll in absehbarer Zeit ein Kooperationskongress stattfinden. Die Veranstaltung soll in das Gesamtkonzept einer Informations- und Überzeugungsoffensive eingebunden werden. Der Kongress soll für das Projekt werben und Fachthemen vermitteln, um so Impulse für eigene Kooperationsprojekte zu.

Es ist geplant, dass im Rahmen des genannten Kooperationskongresses interessante Kooperationsprojekte aus der Praxis vorgestellt werden sollen, wobei Praxisbeispielen aus dem Saarland der Vorrang eingeräumt werden soll. Diese Intention wurde vom Vorstand des Landkreistages Saarland mit Beschluss vom 19.08.2011 bestätigt:

„Der Vorstand des Landkreistages Saarland wird in seiner nächsten Sitzung geeignete Praxisbeispiele für Kooperationen aus der Ebene der Landkreise / des Regionalverbandes Saarbrücken, die im Rahmen des Kooperationskongresses vorgestellt werden können, auswählen.“

Letztendlich stellt sich die Kreisebene als geborene Plattform für das Eingehen und Begründen von Kooperationen dar. Auch und gerade beim Eingehen von Kooperationen mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden kommt den saarländischen Kreisen im Sinne ihrer Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion eine besondere Rolle zur Hebung kommunaler Effizienzreserven zu. Als mögliche Kooperationsprojekte erscheinen hierbei beispielsweise die Übernahme von Dienstleistungen im Bereich der Personalverwaltung, der Vollstreckung, der Rechnungsprüfung und der Bauverwaltung oder auch eine Zusammenarbeit im

Bereich eines gemeinsamen Hausmeisterdienstes. Der Kreis kann sich hierbei als regional verankerter Dienstleister für kreisangehörige Städte und Gemeinden profilieren.

Diese Stellung der Kreisebene sollte – wie bereits schon im abgelaufenen Geschäftsjahr - auch in Zukunft positiv hervorgehoben und herausgestellt werden. Der o.g. Kooperationskongress bietet hierzu eine öffentlichkeitswirksame Möglichkeit.

In der Lenkungs- wie auch in der Koordinierungsgruppe kristallisierte sich ein zweites, zusätzliches Schwerpunktthema heraus. Es wurde beschlossen, ein Gutachten zum Thema „Kommunale Finanzen“ unter ausdrücklicher Berücksichtigung der spezifisch saarländischen Verhältnisse erstellen zu lassen. Hierzu wurde in einem ersten Schritt eine Sammlung aller Themen erarbeitet, die im Rahmen dieses Gutachtens behandelt werden sollen.

Aus den hierbei zu erwartenden allgemeinen Themen (Darstellung der Finanzsituation, Finanzsituation im Vergleich der Länder, Ermittlung von Ursachen für die Finanzsituation sowie daraus folgende Handlungsansätze usw.) sind zwei Punkte hervorzuheben: Die besondere Betrachtung des Konnexitätsprinzips sowie die Höhe der Kreisumlage. Erstgenanntes Thema wurde durch den Vertreter des Landkreistages eingebracht. Es sollen hierbei nicht nur die seit Jahren bekannten Schwierigkeiten bei der Anwendung und Auslegung des speziellen saarländischen Konnexitätsprinzips zum wiederholten Male erörtert werden, sondern vielmehr auch davon ausgehend Verbesserungsmöglichkeiten für einen sachgerechten Finanzausgleich und eine dem Konnexitätsgedanken gerecht werdende Formulierung in der saarländischen Verfassung gemacht werden. Der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages wollte – wenig überraschend - unter dem Punkt Finanzbeziehungen zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbänden insbesondere die Höhe der Kreisumlage thematisiert haben.

Das Thema Gutachten zur kommunalen Finanzsituation ist nicht neu und gerade in der jetzigen Zeit wohl auch unumgänglich – allerdings braucht die Kreisebene hierbei einen Vergleich mit anderen Verwaltungsebenen im Lande und auch im Bundesgebiet nicht zu scheuen, wenn es beispielsweise um die Aspekte Verwaltungseffizienz und sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln geht. Im

Gegenteil, man sollte ein solches Gutachten als Chance sehen, hierbei aber auch weiterhin seine Einflussmöglichkeiten zur Mitgestaltung des Entstehungs- und Ausgestaltungsprozesses des Gutachtens im Auge behalten.

Als positiv ist des weiteren anzumerken, dass hier u.U. die Gelegenheit gegeben wird, das saarländische Konnexitätsprinzip endlich zu überarbeiten und eine Initiative zur Neuformulierung in die Wege zu leiten, welche die teilweise unverständlichen Einschränkungen des derzeit formulierten Tatbestandes (Warum bei pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten nur ein Ausgleich für Aufgaben, die das Land bisher selbst wahrgenommen hat? Wo ist der - vom Konnexitätsgedanken aus betrachtet – sachlich zu rechtfertigende Unterschied zwischen der Übertragung einer neuen Aufgabe und der erheblichen Ausweitung einer bisher bestehenden Aufgabe?) überwindet. Hierbei kann man sich durchaus an der Fassung von moderneren Konnexitätsprinzipien in anderen Landesverfassungen orientieren.

Hinsichtlich des Themas Kreisumlage lässt sich konstatieren, dass deren maßgeblich beeinflussenden Blöcke, nämlich Sozial- und Jugendhilfeverwaltung, gesetzliche Pflichtaufgaben darstellen und hinsichtlich etwaiger Ermessensausübung und Standarduntersuchung keine Prüfung scheuen müssen, zumal für die Jugendhilfe auf Initiative des Landkreistages unter Miteinbeziehung des Landes ein Projekt zur integrierten Berichterstattung (Institut ism, Mainz) existiert, welches bereits erste Ergebnisse vorgelegt hat.

8. Kommunale Finanzsituation

Im Berichtszeitraum von September 2010 bis November 2011 haben sich die Kommunal Finanzen im Saarland nicht verbessert. Die Haushaltslage der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken wird im wesentlichen durch eine bundes- und landesgesetzlich bedingte Dominanz von Pflichtaufgaben in den Bereichen Soziales und Bildung, die durch die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken kaum beeinflusst werden kann, gekennzeichnet. Nach einer von der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland durchgeführten Erhebung betrug der Aufwand für Soziales und Bildung aller saarländischer Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Jahr 2010 86 % des Gesamtaufwandes.

Dabei ist seit Jahrzehnten eine Schere zwischen Schlüsselzuweisungen auf der einen Seite und der skizzierten dynamischen Kostenentwicklung in den Bereichen Soziales und Bildung festzustellen, was weder zu einer aufgabenangemessenen noch zu einer bedarfsgerechten Finanzausstattung der kommunalen Ebene im Saarland führt. Die ermittelte Deckungslücke kann nur durch eine Erhöhung der Kreis- oder Regionalverbandsumlage, dem einzigen nennenswert gestaltbaren Einnahmeinstrument der saarländischen Landkreise und dem Regionalverband Saarbrücken, gedeckt werden. Dies führt auf Seiten der saarländischen Städte und Gemeinden zwangsläufig zu einer weiteren Verschärfung der außerordentlich besorgniserregenden Entwicklung der Liquiditätskredite, die inzwischen einen Stand von 1,7 Mrd. € erreicht hat.

Angesichts der hier nur kurz skizzierten Pflichtaufgabendominanz, die durch die Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise des Jahres 2009 noch verstärkt wurde, haben sich der Kreis- oder Regionalverbandsumlagehebesatz im Saarland im Jahr 2010 verglichen mit dem Jahr 2009 im arithmetischen Mittel um 9,58 Hebesatzpunkte nach oben entwickelt. Im bundesweiten Vergleich wurden die Kreisumlagehebesätze im Saarland damit mit großem Abstand am deutlichsten erhöht. Gefolgt wurde das Saarland von Rheinland-Pfalz (+3,59) und Nordrhein-Westfalen (+3,53).

Als sonstige Einnahmen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken müssen noch die Grunderwerbsteuereinnahmen und die Jagdsteuereinnahmen erwähnt werden. Hinsichtlich des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer sieht der am 18.10.2011 durch die Regierung des Saarlandes eingebrachte Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes (HBegIG 2012) (Drucksache 14/601) eine Erhöhung von vier auf 4,5 Prozent vor. Durch diese Anhebung sind nach den Erwartungen des Landes ab 2012 Steuer Mehreinnahmen von etwa 3,6 Mio. € für das Land und 1,7 Mio. € für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken zu verzeichnen. Die Jagdsteuer wird derzeit neben dem Saarland noch in den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen erhoben. Ihr Gesamtaufkommen belief sich im Jahre 2010 bundesweit auf 18,879 Mio. €. Verglichen mit dem Jahr 2009 ist das Gesamtaufkommen damit um 13,2 % gesunken. Im Saarland betrug das Gesamtaufkommen im Jahr 2010 lediglich 0,138 Mio. €.

Der Landkreistag Saarland hat in seinen Stellungnahmen zum Landeshaushalt 2011 vom 16.11.2010 und zum Landeshaushalt 2012 vom 03.11.2011 jeweils auf die skizzierte Problemlage hingewiesen und Anregungen zur Verbesserung der Situation in die Debatte eingebracht. Zur Entschärfung der Situation auf der gemeindlichen Ebene wurde das Land aufgefordert, einen kommunalen Entschuldungsfonds zur Lösung der Frage des Abbaus der aufgelaufenen Liquiditätskredite zu entwickeln und zu implementieren. Darüber hinaus hat der Landkreistag Saarland wiederholt angeregt, die finanzielle Förderung von Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auszuweiten.

Interkommunale Zusammenarbeit stellt nach Ansicht des Vorstandes des Landkreistages Saarland ein geeignetes Instrument zur Bündelung finanzieller Ressourcen sowie zur Generierung von Effizienzgewinnen dar. Mit den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken stehen zudem Gebietskörperschaften zur Verfügung, die sich geradezu idealtypisch als Plattform einer gebündelten kommunalen Aufgabenwahrnehmung anbieten. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken als auch die Zusammenarbeit zwischen

Landkreisen / Regionalverband Saarbrücken mit den kreis- oder regionalverbandsangehörigen Städten und Gemeinden.

Ein wichtiger Schritt zur Schaffung einer aufgabenangemessenen- und bedarfsorientierten Finanzausstattung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken würde aus Sicht des Landkreistages Saarland der vollkommene Verzicht des Landesgesetzgebers auf Eingriffe in den kommunalen Finanzausgleich darstellen. Im Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2012 (HBeglG 2012) (Drucksache 14/601) schlägt die Regierung des Saarlandes vor, die Finanzausgleichsmasse 2012 zur anteiligen Finanzierung kultureller Einrichtungen „mit landesweiter Strahlkraft“ um 16 Mio. € zu kürzen. Diese Vorgehensweise stellt aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland ein systemwidriger Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich dar. Daher wurde der Landesgesetzgeber in Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Landeshaushaltes 2012 am 03.11.2011 aufgefordert, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen und die Finanzausgleichsmasse um 16 Mio. € zu erhöhen.

Ferner wurde das Land aufgefordert, die in der Gemeindefinanzkommission verabredete und durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 27.10.2011 umgesetzte Entlastung der kommunalen Ebene um die Finanzierungslasten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Entnahme an die Träger der örtlichen Sozialhilfe weiterzuleiten. In Artikel 3 des Entwurfes eines Haushaltsbegleitgesetzes 2012 (HBeglG 2012) (Drucksache 14/601) ist derzeit seitens der Regierung des Saarlandes geplant, den überörtlichen Träger der Sozialhilfe an den Bundesmitteln zu beteiligen. Aus Sicht des Landkreistages Saarland widerläuft diese Vorgehensweise des Landes der Intention des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen. Das Vorhaben des Landes, den Träger der überörtlichen Sozialhilfe bei der Verteilung der Bundesmittel zu beteiligen würde im Jahre 2012 für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken eine Mindereinnahme in Höhe von 4,1 Mio. € landesweit bedeuten.

In den Tätigkeitsfeldern Finanzen und interkommunale Zusammenarbeit unterhält der Landkreistag Saarland zwei Arbeitsgemeinschaften und eine Arbeitsgruppe (Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken, Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Rechnungsprüfungsämter der saarländischen Landkreise und des

Regionalverbandes Saarbrücken, Arbeitsgruppe der geschäftsführenden Beamtinnen und Beamten sowie der Hauptamtsleiterinnen und Hauptamtsleiter saarländischer Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zur interkommunalen Zusammenarbeit). Die Arbeitsgemeinschaften und die Arbeitsgruppe treten regelmäßig auf Einladung der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland zusammen. Über die Diskussionsinhalte und die Arbeitsergebnisse informiert die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland die Mitglieder des Landkreistages Saarland in Form von Rundschreiben. Dem Vorstand des Landkreistages Saarland wird über die Arbeitsergebnisse gegebenenfalls unterrichtet.

9. Änderung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes

Ende Oktober letzten Jahres äußerte sich das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr zu geplanten Änderungen des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes und gab im Rahmen einer externen Anhörung dem Landkreistag Saarland Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit den geplanten Änderungen wurde beabsichtigt, das Denkmalschutzgesetz an die Erfahrungen der Praxis, insbesondere aber auch an die Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichte anzupassen.

Von besonderer Bedeutung war hierbei der geplante Umbau des Landesdenkmalrates. Gemäß § 5 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes in der aktuellen Fassung berät der Landesdenkmalrat die Landesdenkmalbehörde. Seine Mitglieder werden gemäß § 5 Abs. 2 SDschG durch das Landesdenkmalamt ernannt und regelmäßig unterrichtet. Dieser Landesdenkmalrat setzt sich unter anderem aus Vertretern des Saarländischen Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages Saarland, der Handwerkskammer des Saarlandes etc. zusammen. Der Landesdenkmalrat wird vor Eintragung von Baudenkmalern und unbeweglichen Bodendenkmälern in die Denkmalliste und deren Löschung, sowie dem Erlass von Rechtsverordnungen angehört. Darüber hinaus erstattet er der Landesregierung im ersten Jahr einer jeden Legislaturperiode Bericht über die Situation des Denkmalschutzes im Saarland.

Der Landesdenkmalrat sollte in dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des saarländischen Denkmalschutzgesetzes einen erheblichen Umbau erfahren. Demnach war geplant, dass die Ministerin oder der Minister für Umwelt, Energie und Verkehr bis zu zehn Personen aus den mit Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege befassten Fachgebieten, insbesondere aus der Archäologie, der Kunstgeschichte, der Architektur, dem Bauingenieurwesen, dem Städtebau und der Landeskunde, die auf Grund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Denkmalpflege besitzen, zukünftig berufen sollte.

Gegen diese Änderung wandte sich der Landkreistag Saarland mit allem Nachdruck. Aus Sicht des Landkreistages Saarland war diese geplante Änderung und das oben geschilderte Vorschlagsrecht der Ministerin/des Ministers als weitere Schwächung

des Denkmalschutzes in der Fläche zu sehen, da der Landesdenkmalrat, welcher die Landesdenkmalbehörde beraten soll, seiner Vielfältigkeit enthoben würde. Dies wurde weiter als konsequente Fortschreibung einer Entwicklung gesehen, die sich schon bei der Änderung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes im Jahre 2005 abgezeichnet hatte. Durch die Zentralisierung der Unteren Denkmalschutzbehörden beim damaligen Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr war bereits der Denkmalschutz in der Fläche durch eine Verringerung der „Kontrolldichte“ geschwächt worden.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland beschäftigte sich sodann mit dieser Thematik in seiner Vorstandssitzung am 02.12.2010 und forderte die Beibehaltung des Landesdenkmalrates in seiner ursprünglichen Form. Außerdem wurde gefordert, erneut die Unteren Denkmalschutzbehörden im Sinne der Denkmalpflege auf der Kreisebene als gesetzliche Aufgabe der Landkreise und des Regionalverbands Saarbücken einzuführen.

Ende Juni 2011 wurde sodann im Rahmen der parlamentarischen Anhörung der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland der überarbeitete Gesetzentwurf zur Kenntnis gebracht. Hierbei konnte positiv festgestellt werden, dass der geplante Umbau des Landesdenkmalrats wesentlich abgeschwächt worden war. Da nun wieder auf Vorschlag des Landkreistages Saarland eine Vertreterin/ein Vertreter in den Landesdenkmalrat berufen werden soll, wurde insofern der Forderung des Landkreistages, wonach eine Beibehaltung des § 5 Abs. 3 SDschG gefordert wurde, zum Großteil Rechnung getragen. Ferner wurde von Seiten des Landkreistages die sog. „Spezialisierung“ des Landesdenkmalrates begrüßt, wonach für den Landesdenkmalrat ausschließlich eine Person vorgeschlagen werden soll, die entweder über eine qualifizierte Ausbildung und/oder über Erfahrungen mit Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege verfügt.

Die Einführung der sog. „Erörterung“ anstelle der „Anhörung“ und der damit verbundene Dialog zwischen Landesdenkmalbehörde und Landesdenkmalrat ist aus Sicht des Landkreistages zu begrüßen, da hierdurch eine intensivere Diskussion auf Augenhöhe möglich erscheint.

Der Forderung des Landkreistages Saarland nach Wiedereinführung der unteren Denkmalschutzbehörden wurde nicht stattgegeben, was der im Rahmen der

parlamentarischen Anhörung am 09. September 2011 im Landtag entsprechend seitens des Landkreistages moniert wurde. Hierbei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass das gemeinsame kulturelle Erbe ein unersetzlicher Ausdruck der Vielfalt unserer Kulturlandschaft und gleichfalls das bedeutendste Potential zur kulturtouristischen Entwicklung des Saarlandes ist. Der Bewahrung und Fortentwicklung regionaler Identität kommt daher in Zeiten der Globalisierung und Vereinheitlichung mehr Bedeutung zu denn je. Denkmalpflege und Tourismusförderung müssen daher nach Auffassung des Landkreistages im Rahmen einer zukunftsorientierten Regionalentwicklung intensiver als bisher zusammenfinden, da beide einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Landkreisen und Regionalverband Saarbrücken leisten können.

Es bleibt nun abzuwarten, in wie weit diesen im Rahmen der parlamentarischen Anhörung vorgetragenen Anregungen gefolgt wird. Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf noch in den parlamentarischen Gremien und ist noch nicht endgültig verabschiedet. Es bleibt zu hoffen, dass der Landesgesetzgeber den begründeten Argumenten des Landkreistages folgt und im Sinne einer zukunftsorientierten Regionalentwicklung die Unteren Denkmalschutzbehörden auf der Ebene der Landkreise/des Regionalverbands Saarbrücken wieder regionalisiert ansiedelt.

10. Organisation der saarländischen Vollzugspolizei

Im Juli dieses Jahres hatte das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten dem Landkreistag Saarland den Abschlussbericht der Projektgruppe „Polizei 2020“ – Vorschläge zur Fortentwicklung der Vollzugspolizei des Saarlandes in personeller, aufbau- und ablauforganisatorischer Hinsicht zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Projektgruppe beim Ministerium hatte hinsichtlich der künftigen Struktur der Polizei des Saarlandes vorgeschlagen, die beiden Polizeivollzugsbehörden Landeskriminalamt und Landespolizeidirektion zu einer Behörde in der Form eines Landespolizeipräsidiums zusammen zu führen. Dieses Landespolizeipräsidium solle sodann aus der Behördenleitung mit einem zugeordneten Leitungsbüro, vier Direktionen als landesweit zuständige Stellen, sowie der sog. Flächenorganisation bestehen. Die Leitung der Behörde werde zukünftig von der Landespolizeipräsidentin/dem Landespolizeipräsidenten sowie einer Ständigen Vertreterin/einem Ständigen Vertreter wahrgenommen.

Direkt dem Polizeipräsidium nachgeordnet werden die sog. Fachdirektionen. Die hiermit verbundene Konzentration und die Zuweisung von umfassender Verantwortlichkeit für die Kernprozesse polizeilicher Leistungserbringung wie Gefahrenabwehr/Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung, Personalverwaltung, Aus- und Fortbildung, Recht sowie Technik und Haushalt in jeweils eigenen Organisationseinheiten ermögliche eine höhere Fachkompetenz und Professionalisierung. In der Hierarchie direkt unter diesen Direktionen werden direkt die einzelnen Polizeiinspektionen angesiedelt. Die bisherigen Polizeibezirke sollen aufgelöst werden.

Seitens des Landkreistages Saarland wurde insbesondere kritisch gesehen, dass, aufgrund der vergleichbaren Verwaltungsstrukturen zu den Landkreisen, auf die mittlere Ebene, die Ebene der Polizeibezirke verzichtet werden solle. Darüber hinaus wurde betont, dass eine Erhaltung der Polizeipräsenz in der Fläche unabdingbar sei. Der Vorstand des Landkreistages beschloss demzufolge am 19.08.2011 hierzu:

„Der Vorstand des Landkreistages Saarland nimmt die Ausführungen der Projektgruppe „Polizei 2020“ zur Änderung der Polizeistrukturen zur Kenntnis und

betont die Wichtigkeit der Erhaltung der Polizeipräsenz in der Fläche. Insbesondere sollten die Polizeibezirke in der bestehenden Form erhalten bleiben.

Im Übrigen sieht der Landkreistag Saarland von einer Stellungnahme ab. Der Vorstand des Landkreistages Saarland regt jedoch an, dass die entsprechende Projektgruppe zur Polizeireform beim Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten den Abschlussbericht „Polizei 2020“ in den Kreistagen und in der Regionalverbandsversammlung vorstellen soll.“

11. Unterbringung als gefährlich eingestufte Straftäter (Therapieunterbringungsgesetz)

Das Ministerium der Justiz hatte im Dezember letzten Jahres der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland den Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz zur Kenntnis gebracht.

Hintergrund war das neu geschaffene Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz) des Bundes. Dieses wurde eigens für die Fälle geschaffen, in denen infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.2009 weiterhin als gefährlich eingestufte Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden oder bereits entlassen wurden. Mit diesem Gesetz soll unter bestimmten Voraussetzungen die weitere, therapeutische Unterbringung der betroffenen Straftäter ermöglicht werden, soweit dies nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) rechtlich zulässig und zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Da dieses Gesetz durch die Länder als eigene Angelegenheit auszuführen ist, bedurfte es einer gesetzlichen Grundlage, da mit der Ausführung des Gesetzes Grundrechtseingriffe bei den Unterbrachten verbunden sind.

§ 5 Abs. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes regelt die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens. Demnach wird das gerichtliche Verfahren eingeleitet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Therapieunterbringung, welche wiederum in § 1 des Gesetzes aufgeführt werden, gegeben sind. Den Antrag für dieses Verfahren stellt die untere Verwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Therapieunterbringung entsteht.

Eine landesgesetzliche Regelung, welche festlegt, wer die zuständige untere Verwaltungsbehörde im Sinne des genannten Gesetzes sein solle, musste deshalb erst durch den Landesgesetzgeber geschaffen werden. Aus diesem Grund wurde das Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz notwendig. Im Entwurf dieses Gesetzes wurden die saarländischen Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken sowie die

Landeshauptstadt Saarbrücken als zuständige untere Verwaltungsbehörden bestimmt.

Im Rahmen der externen Anhörung des Ministeriums der Justiz zu diesem Gesetzentwurf wurden die Mitglieder des Landkreistages Saarland von Seiten der Geschäftsstelle über diesen Gesetzentwurf in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Die Befragung der Mitglieder ergab ein unterschiedliches Bild. Vier Mitglieder sprachen sich explizit gegen eine Zuständigkeit der saarländischen Landkreise und des Regionalverbands Saarbrücken aus. Hierbei sollte aus Sicht dieser Mitglieder bedacht werden, dass mit dem Therapieunterbringungsgesetz rein strafrechtspolitische Aufgaben wie der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern verfolgt würden. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landkreise erscheine demnach weniger sinnvoll, da die an eine Strafe sich anschließende Sicherungsverwahrung Ausfluss einer langwierigen, schwierigen, komplexen und strafrechtlich bedingten Justizgeschichte sei. Da diese strafrechtliche Vorgeschichte der unteren Verwaltungsbehörde nicht bekannt sei, erscheine deshalb eine solche Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden als nicht angebracht. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Argumentation des Ministeriums der Justiz, die Landkreise seien aufgrund ihrer Sachnähe zum Unterbringungsrecht für diese Aufgabe prädestiniert, nicht überzeugend sei, da besagtes Unterbringungsrecht eine andere Intention habe und psychisch Kranke im Sinne des Unterbringungsrechts nicht mit psychisch gestörten Gewalttätern im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes verglichen werden könnten. Darüber hinaus käme es zu Zersplitterungen von Zuständigkeiten, da der Vollzug der Unterbringung von einer anderen Behörde zu besorgen sei. Aus diesem Grund wurde es als interessengerechter empfunden, die generelle Zuständigkeit zentral zu bündeln.

Ein Mitglied des Landkreistages hatte hingegen keine Bedenken gegen die Zuständigkeitsübertragung; ein weiteres Mitglied hätte eine Übertragung der Zuständigkeit unter gewissen, zusätzlichen Ergänzungen akzeptieren können. Dieses Mitglied schlug vor, das Gesetz um eine zusätzliche Regelung zur Vollzugshilfe zu erweitern, wonach die zuständige Verwaltungsbehörde sich der Vollzugshilfe durch die Polizei bedienen dürfe.

Das Ministerium der Justiz wurde über die aufgeführten unterschiedlichen Sichtweisen innerhalb des Landkreistages in Kenntnis gesetzt. Mit Blick auf die zu

erwartende parlamentarische Anhörung und aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen wurde diese Thematik zum Gegenstand der Vorstandssitzung am 11.02.2011 gemacht. Der Vorstand fasste nach Erörterung folgenden einstimmigen Beschluss:

„Der Landkreistag Saarland lehnt die Übertragung der Aufgaben nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz auf die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ab.“

Die Geschäftsstelle erfuhr in der Folgezeit, dass sich der Landtag des Saarlandes mit dieser Thematik Anfang April beschäftigen würde, ohne vorher dem Landkreistag Saarland im Rahmen der parlamentarischen Anhörung ein Recht zur Äußerung eingeräumt zu haben. Als Reaktion auf diesen eher ungewöhnlichen Vorgang wandte sich die Geschäftsstelle an die zuständige Vorsitzende des Ausschusses für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung und zeigte sich verwundert ob des geschilderten Vorgehens von Seiten des Ministeriums.

Die Vorsitzende des genannten Landtagsausschusses wies in ihrer Antwort darauf hin, dass sich der oben genannte Ausschuss unter Beteiligung des Innenausschusses einvernehmlich und parteiübergreifend darauf geeinigt hätten, von einer Anhörung abzusehen. Grundlage für die Entscheidung sei das allseitige Anliegen gewesen, möglichst unverzüglich das Gesetzgebungsverfahren abzuschließen, um den Weg für Anträge im gerichtlichen Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz zu ebnen.

Aufgrund des Therapieunterbringungsgesetzes des Bundes, welches wie oben geschildert das Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz erforderlich machte, musste der Landesgesetzgeber ebenso das sog. Gesetz über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes zur Festlegung von Verfahrensregeln im Saarland auf den Weg bringen. Hierbei erklärte der Landesgesetzgeber das Ministerium der Justiz als zuständige Behörde für den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes des Bundes. Da keine Interessen der Landkreise/des Regionalverbands tangiert waren, schlug die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland vor, von einer Stellungnahme hierzu abzusehen, womit sich die Mitglieder einverstanden erklärt hatten.

Diese beiden Gesetze (Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz und Gesetz über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes im Saarland) sollten schließlich zu einem Gesetz zusammengeführt werden. Im Juli wurde der Landkreistag Saarland hinsichtlich des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz angehört.

Dieser Entwurf behielt die Zuständigkeitsregelungen des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz, wonach die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken als untere Verwaltungsbehörden gelten, bei und fügte die Regelungen des Entwurfs eines Gesetzes über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes ein, woraus das sog. Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz und über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes im Saarland (Saarländisches Therapieunterbringungszuständigkeits- und –vollzugsgesetz) entstehen sollte.

Auch im Rahmen dieser Anhörung bekräftigte der Landkreistag Saarland seinen oben genannten Beschluss und lehnte die Übertragung der Aufgaben auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken weiterhin ab.

Dieses Gesetz wurde schließlich am 24.08.2011 vom Landtag des Saarlandes verabschiedet und am 01.09.2011 verkündet. Es trat somit gemäß Artikel 2 des Saarländischen Therapieunterbringungszuständigkeits- und vollzugsgesetz einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz sind die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt. Dies gilt nicht für den Vollzug der Unterbringung. Der Landkreistag Saarland konnte sich damit mit seiner Position im parlamentarischen Verfahren nicht durchsetzen.

12. Arbeitsgemeinschaft der saarländischen Waffenbehörden

In die Familie der beim Landkreistag Saarland angesiedelten Arbeitsgemeinschaften ist die Arbeitsgemeinschaft der saarländischen Waffenbehörden neu aufgenommen worden. Der formale Gründungsakt ist der Beschluss des Vorstandes des Landkreistages Saarland vom 11. Februar 2011:

„Der Vorstand des Landkreistages Saarland stimmt der Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der saarländischen Waffenbehörden unter Beiladung von Vertreterinnen / Vertretern der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen sowie der Gastrolle eines Vertreters des saarländischen Innenministeriums zu.“

Der Ausgangspunkt für die Bildung dieser Arbeitsgemeinschaft war die Neufassung des § 36 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes (WaffG) – Hintergrund hierfür war wiederum die politische Diskussion nach dem Amoklauf eines 17-jährigen Schülers in Winnenden am 19.03.2009, welcher 15 Menschen und sich selbst mit der Schusswaffe des Vaters, die nicht sicher aufbewahrt war, tötete. Durch die Neufassung dieses Paragraphen wurde der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen überprüfen zu können. Diese Verschärfung des Waffengesetzes in Form der verdachtsunabhängigen Kontrollen brachte für die zuständigen Waffenbehörden (im Saarland: Landkreise, Regionalverband Saarbrücken, Landeshauptstadt Saarbrücken, Mittelstädte St. Ingbert und Völklingen) entsprechende Mehraufgaben mit sich.

Im Hinblick auf die landeseinheitliche Durchführung dieser neuen Aufgabe sowie die Frage der Gebührenerhebung bestanden viele zu klärende Fragen. Einigkeit bestand aber in dem Punkt, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe der zuständigen Waffenbehörden im Saarland diese Fragen erörtern soll. Diese Arbeitsgruppe hatte zum ersten Mal am 24. November 2010 in Saarbrücken unter Leitung eines Mitarbeiters der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland getagt und daraufhin einstimmig den Antrag auf die formelle Bildung einer Arbeitsgemeinschaft unter dem

Dach des Landkreistages Saarland an den Vorstand des Landkreistages gerichtet. Daraufhin kam es zu dem o.g. Vorstandsbeschluss vom 11.02.2011.

Die Arbeitsgemeinschaft hat seither bereits mehrmals getagt. Vornehmliche Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist neben dem Erfahrungsaustausch die Erarbeitung einheitlicher Standards bzw. eines einheitlichen Vorgehens aller saarländischen Waffenbehörden bei der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben aus dem Waffengesetz. Zu dieser Arbeitsgemeinschaft gehören auch Vertreterinnen / Vertreter der Landeshauptstadt und der beiden Mittelstädte, da auch diese zuständige Waffenbehörden im Saarland sind. Ihre Mitarbeit in diesem Gremium wurde durch die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt und die beiden Oberbürgermeister der Mittelstädte ausdrücklich befürwortet. Ebenso gehört ein Vertreter des hiesigen Innenministeriums als zuständiger Fachaufsichtsbehörde zu den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.

Als Resümee lässt sich festhalten, dass die Errichtung der Arbeitsgemeinschaft der saarländischen Waffenbehörden und deren Arbeit im abgelaufenen Jahr als erfolgreich anzusehen ist. Von allen Teilnehmern der Arbeitsgemeinschaft, auch seitens der Vertreterinnen / Vertreter der 3 Städte und des Innenministeriums, ist eine große Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gemeinsamen Abstimmung einheitlicher Vorgehensweisen zu verspüren, die zwar auch schon in den vergangenen Jahren vorhanden war, allerdings mangels eines gemeinsamen Gremiums nicht realisiert werden konnte. Somit scheint hier der Auftakt zu einer auf Dauer installierten Arbeitsgemeinschaft, die landesweit einheitliches Tätigwerden in einem gesellschaftspolitisch brisanten Bereich vorbereitet, gemacht zu sein.

13. Auswirkungen der Mobilfunktechnologie

Zum Thema „Stand und Entwicklung der Mobilfunktechnologie – insbesondere Möglichkeiten und Auswirkungen in einer modernen Gesellschaft“ hat der Landtag des Saarlandes am 22. Juni 2011 eine Anhörung durchgeführt. Im Mittelpunkt der Stellungnahme des Landkreistages Saarland standen die gesundheitlichen Auswirkungen des Mobilfunks, insbesondere der Sendeanlagen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Mobilfunktechnologie mittlerweile zum Großteil das tägliche Leben in nahezu allen Lebensbereichen bestimmt. Die Verbreitung dieser Technologie hat in vielen Bereichen der Gesellschaft zu erheblichen Veränderungen geführt, wie beispielsweise im Arbeits-, aber auch im Privatleben. Aus diesem Grund ist die Nutzung von Mobilfunk durch Privatpersonen als auch durch Unternehmen ein gesellschaftlicher als auch wirtschaftlicher Tatbestand, der nicht mehr reversibel erscheint.

Die mit der Nutzung der Mobilfunktechnologie entstehenden hochfrequenten elektromagnetischen Felder, deren gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen schon seit vielen Jahren diskutiert werden, bedürfen nach Auffassung des Landkreistages deshalb der weiteren Erforschung und Untersuchung im Sinne einer Risiko- und Folgenabschätzung. Aus diesem Grund ist festzustellen und zu untersuchen, ob negative Auswirkungen mit der Nutzung der Mobilfunktechnologie verbunden sind und inwieweit die Strahlenbelastung minimiert werden kann.

Der Geschäftsführer wies in diesem Zusammenhang auch auf die Einstufung der von Handys ausgehenden Strahlung durch die Weltgesundheitsorganisation hin. Demnach sind Handys nunmehr als „möglicherweise krebserregend“ eingestuft worden. Bei besonders intensiven Nutzern von Mobiltelefonen besteht nach WHO-Einschätzung ein um etwa 40 % höheres Risiko, eine seltene Art eines Gehirntumors zu entwickeln. Zu dieser Gruppe gehören Menschen, die seit zehn Jahren ein Handy nutzen und damit 30 Minuten am Tag telefonieren.

Weiter wurden die aus Sicht des Landkreistages notwendigen Konsequenzen deutlich gemacht: Bei weiter fortschreitendem Ausbau der Netze sollte beachtet werden, dass die Nutzung von Handys als auch der Betrieb der dafür erforderlichen Sendeanlagen möglicherweise gesundheitsgefährdend sein kann. Die hinsichtlich

der Sendeanlagen bestehende Verunsicherung in der betroffenen Bevölkerung sollte darüber hinaus mit der gebührenden Ernsthaftigkeit aufgenommen werden. Dem grundlegenden Dilemma zwischen allgemein verbreiteter Nutzung der Mobilfunktechnologie durch private und kommerzielle Nutzer und weitverbreiteter Skepsis gegenüber der hierfür erforderlichen technischen Infrastruktur durch die z.T. gleichen Nutzer erscheint derzeit jedoch nicht auflösbar.

Aus diesen Gründen wurde in der Stellungnahme des Landkreistages angeregt, auf Verpackungen von Handys etc. deutliche Warnhinweise anzubringen bzw. umgekehrt strahlungsarme Endgeräte entsprechend zu kennzeichnen. Anbieter von Handys sollten verpflichtet werden, in aller Deutlichkeit, z.B. auf Verpackungen etc., den Verbraucher über die Höhe der Strahlenbelastung ihrer Geräte zu informieren beziehungsweise nach einem standardisierten Verfahren die Strahlenbelastung anzugeben. Schließlich bietet sich vor dem Hintergrund des seit langen Jahren geführten saarländischen Krebsregisters eine exemplarische Auswertung im Hinblick auf das Umfeld von Sendeanlagen in Wohngebieten an. Die Durchführung einer solchen Untersuchung sollte durch die medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes begleitet werden.

14. Europapreis

Ziel der Europawoche ist es, den Europagedanken durch eine Vielzahl dezentraler Veranstaltungen in der gesamten Bundesrepublik zu fördern. Hierbei sollen möglichst viele Menschen die Gelegenheit erhalten, sich über Europa und seine Institutionen zu informieren und aktuelle Themen der Europapolitik zu diskutieren.

In diesem Jahr fand die Europawoche zwischen dem 05. und dem 16. 05.2011 statt. Neben zahlreichen Veranstaltungen stand auch in diesem Jahr wieder die Verleihung des Europapreises im Mittelpunkt, an dessen Auslobung sich der Landkreistag Saarland neben dem Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten, dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und der Europäischen Akademie Otzenhausen beteiligt hatte.

Es wurden insgesamt drei Preise sowie der Sonderpreis Entwicklungspartnerschaften ausgelobt. Der erste Preis in Höhe von 3.000 Euro wurde von Seiten des Ministeriums für Inneres und Europaangelegenheiten zur Verfügung gestellt. Hinzu kam ein weiterer Gutschein der Europäischen Akademie Otzenhausen in Höhe von 1.000 Euro. Der zweite Preis in Höhe von 2.000 Euro wurde von Seiten des Saarländischen Städte- und Gemeindetags, der dritte Preis in Höhe von 1.000 Euro vom Landkreistag Saarland ausgelobt. Als zusätzlicher Preis lobte das Ministerium den Sonderpreis Entwicklungspartnerschaften in Höhe von 1.000 Euro aus.

Mit dem Europapreis, der in diesem Jahr unter dem Motto „Kommunale Partnerschaften: Wir leben Europa!“ stand, werden vorbildliche grenzüberschreitende Partnerschaftsprojekte von Städten, Gemeinden und Landkreisen/dem Regionalverband und deren Partnerschaftsvereinen prämiert. Die Ausschreibung des Preises richtete sich an alle saarländischen kommunalen Gebietskörperschaften sowie die jeweiligen Partnerschaftsvereine. Hierbei sollten vorbildliche Aktivitäten aus dem Bereich kommunaler europäischer Partnerschaften prämiert werden, wobei die Maßnahmen mit einem oder mehreren Partner/n aus einem Land der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt worden sein sollen. Darüber hinaus wurde der o.g. Sonderpreis Entwicklungspartnerschaften ausgelobt, der sich an saarländische Kommunen richtete, die mit einem oder mehreren Partnern

eine Entwicklungspartnerschaft eingegangen sind. Die Geschäftsstelle hatte die Mitglieder über die Auslobung informiert, worauf hin sehr viele Bewerbungen in der Geschäftsstelle des Landkreistages eingegangen waren.

Nach intensiver Beratung der Jury ging der erste Preis an die Städtepartnerschaft Dillingen mit der italienischen Stadt Sutera. Mit dem zweiten Preis wurde die Freundschaft Biringen – Waldwisse ausgezeichnet. Aus Sicht des Landkreistages ist der 3. Preis, der an den Landkreis Saarlouis ging, und die Partnerschaft mit dem polnischen Landkreis Bochnia ausgezeichnet, von ganz besonderer Bedeutung. In seiner Bewerbung zum Europapreis 2011 hob der Landkreis Saarlouis besonders hervor, dass die beiden Landkreise durch persönliche Begegnungen und partnerschaftliche Zusammenarbeit zu gegenseitigem Verständnis, zu einem freundschaftlichen Miteinander und zur Verwirklichung eines gemeinsamen Europas der Bürger beitragen wollen. Dies wird vor allem daran deutlich, dass aus dieser Kreispartnerschaft, die bereits seit 10 Jahren besteht, drei Schulpartnerschaften hervorgegangen sind. Diese Freundschaft wurde darüber hinaus weiter durch die Gründung des Partnerschaftsvereins Saarlouis-Bochnia im Jahr 2002 vertieft. Dies bewog die Jury dazu, dem Landkreis Saarlouis den dritten Preis zuzusprechen. Mit dem Sonderpreis für Entwicklungspartnerschaften wurde die Städtepartnerschaft Sulzbach – Bassila (Benin) bedacht.

15. Schlussbemerkung und Danksagung

Am 23.10.2011 fand im Landkreis Merzig-Wadern die Direktwahl des Landrates / der Landrätin statt, in der die amtierende Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich für eine zweite Amtsperiode wiedergewählt wurde. Für ihre zweite Amtszeit begleiten Frau Schlegel-Friedrich von dieser Stelle die guten Wünsche für ihr weiteres Wirken im Landkreis Merzig-Wadern.

Die stellvertretende Vorsitzende des Landkreistages, Landrätin Monika Bachmann ist am 24.08.2011 zur Ministerin für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport berufen worden und somit aus den Diensten des Landkreises Saarlouis ausgeschieden. Mit ihrer Berufung in das Ministeramt ist Frau Bachmann auch aus den Gremien des Landkreistages Saarland ausgeschieden. Sie gehörte sowohl dem Vorstand als auch der Hauptversammlung des Landkreistages seit ihrem Amtsantritt im Herbst 2004 an. Zwischen 2007 und 2009 nahm Frau Bachmann auch die Funktion als Vorsitzende des Landkreistages wahr. Der Vorstand des Landkreistages hat am 19.08.2011 Frau Bachmann bei ihrer letzten Teilnahme an der Sitzung des Vorstandes als Landrätin für ihre mehrjährige und gewinnbringende Tätigkeit für den Landkreistag Saarland seinen Dank und Anerkennung ausgesprochen. Dies geschah auch in der Hoffnung, dass sie in ihrer neuen Funktion die Entwicklung der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken auch weiterhin mit freundlichem Interesse und Wohlwollen verfolgen möge.

Das abgelaufene Berichtsjahr war interessant und arbeitsintensiv für den Vorstand und die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren die Belastungen im abgelaufenen Berichtsjahr nicht von der Hand zu weisen. Hierfür und für die persönliche Unterstützung bedankt sich der Geschäftsführer sehr herzlich.

Dank für die geleistete Unterstützung und Mitwirkung im vergangenen Geschäftsjahr geht auch an viele Mitstreiterinnen und Mitstreitern, an erster Stelle an den Vorsitzenden des Landkreistages, Landrat Clemens Lindemann, der dieses Amt seit dem 27.11.2009 innehat, ebenso an die Mitglieder des Vorstandes für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den vergangenen 14 Monaten.

Dank geht auch an die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kreisverwaltungen. Sie standen der Geschäftsstelle des Landkreistages mit wohlwollender Unterstützung zur Seite, was insgesamt zur erfolgreichen Tätigkeit des Landkreistages Saarland im abgelaufenen Berichtsjahr beigetragen hat.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Saarbrücken, den 10.11.2011

Martin Luckas, Geschäftsführer